

## **§ 18 Mündliche Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Mündliche Leistungsnachweise sind Stegreifaufgaben, Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge.

<sup>2</sup>In jedem Lehrgangsjahr müssen je Unterrichtsfach mindestens drei mündliche Leistungsnachweise gefordert werden, davon mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer Rechenschaftsablage oder von Unterrichtsbeiträgen; in drei- und mehrstündigen Fächern erhöht sich die Zahl auf mindestens sechs, davon mindestens drei in Form einer Rechenschaftsablage oder von Unterrichtsbeiträgen.

(2) Für Stegreifaufgaben gelten § 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GSO; die Arbeitszeit kann bis zu 30 Minuten betragen.